

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1875.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. Januar 1875.

3.

Gesetz vom 19. December 1874,

gültig für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Einführung von Gemeindetaxen.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Jede Ortsgemeinde ist ermächtigt, alle oder einige der im beigeflossenen Tarife bezeichneten Gemeindetaxen einzuführen oder schon bestehende bis auf den im Tarife bestimmten Maximalbetrag zu erhöhen.

§. 2.

Der Gemeinde-Ausschuß beschließt die Einführung oder die Erhöhung derselben und über seinen betreffenden Antrag bestimmt der Landesauschuß deren Ausmaß.

§. 3.

Die Taxen fließen in die Gemeindecasse und werden in einem eigenen Journale, sowie auf dem an die Partei zu erfolgenden Actenstücke unter Bestätigung der erfolgten Zahlung vorgemerkt.

§. 4.

Die Taxen sind bei Zustellung der Bewilligung oder bei Vornahme der Amtshandlung zu entrichten.

Der Gemeindevorstand kann mit Ausnahme des Falles der Gefahr am Verzuge die Vornahme der Amtshandlung verweigern bis die Taxe entrichtet und eventuell der Betrag der voraussichtlichen Commissionskosten vorhinein erlegt ist.

Rückständige Taxen können mit Zwangsmitteln, wie die anderen Gemeindevumlagen eingebracht werden.

§. 5.

Außer der vorgeschriebenen Taxe dürfen die Gemeindeorgane von den Parteien keine anderen Gebühren, als: Diäten, Reisekosten und dergleichen, verlangen.

Die allfällige Entlohnung und die Vergütung barer Auslagen wird denselben unmittelbar aus der Gemeindecasse über diesbezüglichen Gemeinde-Ausschußbeschuß erfolgt (§. 24 des Gemeinde-Gesetzes).

§. 6.

Für Local-Erhebungen oder Besichtigungen bei Bauten oder Bauherstellungen, welche in Folge von Elementarschäden nothwendig geworden sind, ist keinerlei Taxe einzuhoben.

§. 7.

Recurse gegen die Bemessung oder Einhebung der Taxen sind binnen 14 Tagen an den Gemeinde-Ausschuß, und gegen dessen Entscheidungen innerhalb der gleichen Frist an den Landesauschuß einzubringen.

§. 8.

In den Ansätzen des beigeschlossenen Tarifes sind jene Gebühren, welche allenfalls für eine Angelegenheit an den Armenfond zu entrichten sind, nicht inbegriffen und bleiben demnach unverändert.

§. 9.

Die Taxen verjähren, wenn sie binnen 3 Jahren vom Zeitpuncte, an dem sie laut §. 4 hätten entrichtet werden sollen, nicht eingehoben worden sind.

Göböllö, am 19. December 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Tarif

zum Gesetze, betreffend die Gemeindetaxen für die Markgrafschaft Istrien.

- fl. kr.
1. Für die Aufnahme in den Gemeindeverband oder Verleihung des Heimat-
rechtes
- a) für österreichische Unterthanen 30.—
b) für fremdländische Unterthanen 50.—
c) für die Ausfertigung des betreffenden Certificates 1.—
2. Für jede freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen, oder für eine
freiwillige Verpachtung am Orte des Amtssitzes oder im Umkreise von einer Meile
für jeden halben Tag 3.—
und für jede weitere Meile oder einen Theil einer solchen über den bezeichneten
Umkreis hinaus 1 fl. mehr.
- Dem Ausrufer wird die gewöhnliche Taxe von der Partei unmittelbar ent-
richtet, oder von derselben vorhinein an die Gemeindecasse abgeführt.
3. In Bauangelegenheiten im Orte des Amtssitzes und im Umkreise einer
Meile, wenn das Gebäude nicht mehr als zwei Stockwerke hat, für jede Augen-
scheinsvornahme:
- a) bei Neubauten 4.—
b) bei Umbauten und Bauherstellungen 3.—
c) für den Bewohnungs-Consens in neugebauten oder umgebauten Häusern . . . 4.—
für jedes weitere Stockwerk um 1 fl. mehr.
d) für andere Objecte ohne Rücksicht auf die Höhe des Baues 2.—
und für jede Augenscheins-Vornahme außerhalb des bezeichneten Umkreises für
jede Meile oder einen Theil derselben einen Gulden mehr.
- Die Gebühr für allenfalls beigezogene Sachverständige wird denselben
direct von der Partei entrichtet, oder von dieser vorhinein an die Gemeinde-
casse abgeführt.
4. Für Licenzen und Bewilligungen:
- a) von öffentlichen Tanzunterhaltungen, für jede Unterhaltung 5.—
b) von öffentlichen Schaufstellungen, Kunstproductionen, Schaubuden, Cosmoramen,
Menagerien und dergleichen 5.—
c) zum Offenhalten von Caffés oder Wirthshäusern und dergleichen über die Sperr-
stunde per Tag 1.—
per Monat 15.—
5. Für die Benützung von öffentlichen Gründen:
- a) auf dem Markte täglich per Quadrat-Klafter —.50

	fl. kr.
b) bei öffentlichen Schaustellungen per Monat	8.—
per Tag	1.—
c) für die Einplankung bei Bauten und Bauherstellungen für die Quadrat-Klafter	
per Tag	— 2
per Monat	— 30
6. Für die öffentliche Waage:	
a) im Kleingewicht für je 10 Pfund oder weniger	— 2
b) im Centnergewicht für jeden Centner	— 3
c) für jeden Eimer, Scheffel, Mezen und dergleichen	— 2
d) für jede Klafter Holz	— 5
7. Für den Schlachtviehbeschau, für jedes Stück:	
a) Ochsen, Kühe, Pferde und dergleichen	— 50
b) für Kleinvieh	— 20
8. Für das Aufdrücken des Amtssiegels für jeden Siegelaufdruck	— 3

4.

Landes-Gesetz vom 25. December 1874,

giltig für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Hereinbringung der aus dem Landesfonde an Gemeinden oder an andere gesetzliche Concurrrenz-Verbände gemachten Vorschüsse.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Vertretung einer Gemeinde oder eines gesetzlichen Concurrrenz-Verbandes (Straßen-Comité und dergleichen), welche zu öffentlichen gemeinnützigen, in ihrem Wirkungskreise gelegenen Zwecken, einen Vorschuß aus dem Landesfonde erhalten hat, oder für welche der Landesfond eine vorschußweise Auslage gemacht hat, ist verpflichtet, im Jahres-Voranschlage eventuell auch durch einen entsprechenden Zuschlag auf die öffentlichen Abgaben für die pünktliche Rückzahlung innerhalb des festgesetzten Termines und der festgesetzten Raten, Vor- sorge zu treffen und hat daher dem Landes-Ausschusse diesen Voranschlag noch früher vor- zulegen, als derselbe, sofern dies vom Gesetze bestimmt ist, in der betreffenden Gemeinde kundgemacht und angeschlagen wird.

§. 2.

Wenn im Voranschlage auf die festgesetzte Rückzahlung nicht Bedacht genommen, oder hiefür nur in unzureichender Weise vorgesorgt worden wäre, so hat der Landesauschuß der betreffenden Vertretung die Umlegung eines Zuschlages auf die öffentlichen Abgaben aufzutragen, welche die Einhebung des zu ersetzenden Betrages im Laufe jenes Jahres zu sichern geeignet ist, auf welches sich der Voranschlag bezieht.

§. 3.

Unterläßt oder verweigert die Vertretung die Umlage oder die Abfuhr der zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses bestimmten Beträge, so hat der Landesauschuß das Recht, im Einvernehmen mit der Statthalterei die erforderliche Umlage auf die öffentlichen Abgaben zu veranlassen und nun diese einheben zu lassen, oder auch andere Verfügungen zu treffen, welche zur Sicherstellung der schuldigen Rückzahlung an den Landesfond auf Kosten und Gefahr der säumigen Vertretung nöthig sind.

§. 4.

Die zur Rückzahlung von Vorschüssen aus dem Landesfonde an Gemeinden oder an andere gesetzliche Concurrency-Verbände erforderlichen Zuschläge auf die öffentlichen Abgaben, in was immer für einem Ausmaße sie umgelegt werden, bedürfen niemals der Feststellung im Wege eines Landesgesetzes.

Göböllö, am 25. December 1874.

Franz Joseph m. p.

Raffer m. p.

5.

Rundmachung der k. k. Post Direction in Triest vom 3. Jänner 1875,

betreffend die Festsetzung des Posttrittgeldes für die Monate Jänner, Februar und März 1875.

Zufolge hohen k. k. Handels-Ministerial-Erlasses vom 26. December v. J. Z. 37998 wurde das Posttrittgeld für Ein Pferd und Eine einfache Post für die Monate Jänner, Februar und März 1875 in den nachbenannten Ländern, wie folgt, festgesetzt:

K r o a n d		Für Extra- posten und Separat- Eilfahrten		Für sonstige Ritte	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Für Niederösterreich	Wien und Umgebung	1	96	1	64
	außer Wien und Umgebung	1	88	1	57
" Oberösterreich		1	92	1	60
" Salzburg		2	23	1	86
" Steiermark u. z.					
a) 1. Gruppe		1	93	1	61
b) 2. "		1	80	1	50
c) 3. "		1	81	1	51
" Kärnthn		1	83	1	53
" Böhmen u. z.					
a) für die 1., 3., 4. und 13. Gruppe		1	95	1	63
b) " " 2., 5., 7., 9., 10. und 12. Gruppe		2	19	1	83
c) " " 6., 8. und 11. Gruppe		2	33	1	94
" Mähren und Schlesien		1	82	1	52
" Tirol und Vorarlberg		2	18	1	82
im Küstenland		1	87	1	56
in Krain		1	75	1	46
" Galizien u. z.					
a) für die 1., 5., 8., 12., 13., 16. und 17. Gruppe		1	51	1	26
b) " " 2., 3., 6., 7., 9., 10. und 11. Gruppe		1	57	1	31
c) " " 4. Gruppe		1	66	1	39
d) " " 14. Gruppe		1	62	1	35
e) " " 15. Gruppe		1	82	1	52
Für die Bukowina		1	62	1	35

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte und jene für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für ein Pferd und eine einfache Post entfallenden Wittgeldes festgesetzt.

In den Bestimmungen über das Postillons-Trinkgeld und das Schmiergeld findet keine Aenderung statt.

Carl Bauer

I. I. Ober-Post-Director.

6.

Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Finanz-Direction in Triest vom 3. Jänner 1875,

mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzahlung derselben neuerdings verlautbart werden.

Das Gesetz vom 9. März 1870 (N. G. Bl. Nr. 23) betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern ordnet im §. 2 an, daß die für jede Steuergattung bestehenden Einzahlungstermine und die aus der Nichtzahlung derselben sich ergebenden Folgen am Beginne eines jeden Jahres in jeder Gemeinde neuerdings bekannt gegeben werden sollen.

Diese Finanz-Direction erinnert daher, daß die nachbenannten Steuergattungen an folgenden Terminen fällig werden:

- a) Die Grundsteuer in monatlichen, im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar am ersten eines jedes Monates;
- b) Die Hausclasse-, sowie die Hauszinssteuer ebenfalls in monatlichen anticipativen Terminen am ersten jeden Monates;
- c) Die Schuldigkeit an der Erwerbsteuer ist halbjährig im Vorhinein zu entrichten, und zwar am 1. Jänner und 1. Juli;
- d) Die Einkommensteuer ist in vierteljährigen, im Nachhinein zahlbaren Raten einzuzahlen, d. i. am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und 31. December.

Werden die obenbenannten directen Steuern sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit $1\frac{1}{2}$ kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

Hinsichtlich der in der Stadt Triest eingehobenen Hauszinssteuer stehen alle diesbezüglichen Bestimmungen dem Gemeinderathe derselben zu, insolange diese Abgabe dem Staate mittels einer von der Gemeinde gezahlten Aversualsumme entrichtet wird.

Georg Freiherr von Plenker

k. k. Hofrath und Finanz-Director.

